



# **FAQ Wohngeld**

## Häufig gestellte Fragen

## Inhaltsübersicht

<b>Dokumenten- und Autoreninformationen</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Allgemeine Fragen</b> .....	<b>7</b>
1.1 Was ist das Wohngeld, wer erhält es?.....	7
1.2 Wer erhält grundsätzlich kein Wohngeld?.....	7
1.3 Warum ist es wichtig, seinen Rechtsanspruch auf Wohngeld zu prüfen? .....	7
1.4 Wie hoch ist das Wohngeld? .....	7
1.5 Ab wann erhalte ich Wohngeld? .....	8
1.6 Was bedeutet die Dynamisierung des Wohngeldes?.....	8
1.7 Was bedeutet „Wohngeld-Plus“? .....	8
1.8 Warum wurde mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz eine dauerhafte Heizkostenkomponente in das Wohngeldgesetz eingeführt?.....	9
1.9 Warum wurde mit dem wohngeld-Plus-Gesetz eine Klimakomponente im Wohngeld eingeführt? .....	9
1.10 Wo finde ich weiterführende Informationen zum Thema Wohngeld? .....	9
<b>2 Fragen zur Antragstellung</b> .....	<b>10</b>
2.1 Ist eine persönliche Vorsprache in der Wohngeldbehörde zur Antragstellung erforderlich? .....	10
2.2 Wohin muss ich meinen Antrag schicken? .....	10
2.3 Gibt es eine Möglichkeit einen vereinfachten Antrag zur Wahrung der Antragsfrist zu stellen? .....	10
2.4 Welche Unterlagen werden bei einem Erstantrag benötigt? .....	11
2.5 Welche Unterlagen werden bei einem Weiterleistungsantrag benötigt? Muss ich alles nochmal einreichen? .....	11
2.6 Wie lange kann mir Wohngeld bewilligt werden? .....	11
2.7 Der Bewilligungszeitraum meines Wohngeldbescheides endet. Brauche ich ein neues Antragsformular, obwohl sich nichts ändert?.....	11
2.8 Wann kann ich einen Weiterleistungsantrag stellen?.....	11
2.9 Muss die Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber unterschrieben werden?.....	12
2.10 Sind mit Zahlungsnachweisen Kontoauszüge gemeint? .....	12
2.11 Kann man den Wohngeldonlineantrag nachträglich bearbeiten? .....	12
2.12 Sind bei der Beantragung von Wohngeld die Unterlagen im Original oder in Kopie einzureichen? .....	12
2.13 Kann ein Antrag auf Wohngeld auch mit unvollständigen Unterlagen / Nachweisen eingereicht werden? .....	12

<b>3</b>	<b>Fragen zur Miete/Belastung</b> .....	<b>13</b>
3.1	Werden Kosten für Gas, Strom, Internet und Rundfunkgebühren berücksichtigt?	13
3.2	Werden Betriebskostennachforderungen übernommen?.....	13
3.3	Ich habe ein Mietänderungsschreiben erhalten? Was bedeutet das für meinen Wohngeldanspruch?.....	13
<b>4</b>	<b>Fragen zum Einkommen</b> .....	<b>14</b>
4.1	Ich bin selbständig tätig, Freiberufler oder Gewerbetreibender. Wie weise ich meine Einkünfte nach? .....	14
4.2	Ich erhalte eine Erwerbsminderungsrente. Kann ich Wohngeld beantragen? .....	14
4.3	Ich habe neben meiner Rente noch ein Einkommen aus einem Minijob. Muss ich dieses Einkommen im Wohngeldantrag angeben? .....	14
4.4	Welches Einkommen muss ich nicht angeben?.....	14
<b>5</b>	<b>Sonstige Fragen</b> .....	<b>15</b>
5.1	Wo erhalte ich eine Wohngeldnegativbescheinigung?.....	15
5.2	Besteht die Möglichkeit, Bürgergeld und Wohngeld zu erhalten? .....	15
5.3	Wer übernimmt die Rundfunkgebühren (GEZ)? Woher bekomme ich eine Befreiung?.....	15
5.4	Ich habe Strom- oder Mietschulden. ....	15
5.5	Wo und wie kann ich die Kosten für Versicherungen (Kfz, Haftpflicht, Hausrat, Unfall, etc.) geltend machen? .....	15
5.6	Ich habe meinen Wohngeldbescheid erhalten. Bekomme ich jetzt auch mein Wohngeld ausgezahlt? .....	15
5.7	Ich habe mein Wohngeld nicht erhalten.....	16
5.8	Ich bin umgezogen. Was muss ich veranlassen? .....	16
5.9	Ich muss Kredite und Schulden zurückzahlen. Wo sind diese Ausgaben anzugeben? .....	16
5.10	Meine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zur Rentenversicherung haben sich erhöht. Wie wird die Erhöhung berücksichtigt? ..	16
<b>6</b>	<b>Unterlagen zum Wohngeldantrag</b> .....	<b>17</b>
6.1	Welche Unterlagen werden benötigt?.....	17
6.2	Unterlagen zur Antragstellung .....	17
6.3	Erforderliche Unterlagen bei Mietverhältnissen.....	17
6.4	Erforderliche Unterlagen bei Wohneigentum .....	17
6.5	Erforderliche Unterlagen bei Wohngemeinschaften .....	17
6.6	Erforderliche Unterlagen zum Einkommen .....	18
6.7	Erforderliche Unterlagen zu Abzugsbeträgen .....	18

## FAQ Wohngeld

6.8	Welche Unterlagen werden bei Studenten/Auszubildenden benötigt? .....	18
6.9	Welche Unterlagen werden bei Durchführung eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres benötigt? .....	19
6.10	Welche Unterlagen werden bei Selbständigen/Freiberuflern/Gewerbetreibenden benötigt? .....	19
6.11	Welche Unterlagen sind bei Kindern wichtig? .....	19
6.12	Welche Unterlagen werden bei Heimbewohnern benötigt?.....	19
6.13	Welche zusätzlichen Dokumente werden von ausländischen Personen benötigt?20	
6.14	Welche Unterlagen werden bei Zuzug oder evt. Nebenwohnsitzen benötigt? .....	20

## Dokumenten- und Autoreninformationen

Speicherdatum:	27.02.2025
Version dieses Dokuments:	1.1
Mitgeltende Dokumente:	-
Zustand:	<input checked="" type="checkbox"/> in Bearbeitung seit: Februar 2025 <input checked="" type="checkbox"/> im Review, vorgelegt am: 25.02.2025 <input checked="" type="checkbox"/> abgenommen am: 27.02.2025
Verfasser:	Referat 55 (M.H.)
Projektleiter:	Referat 55 (S.L.)
Auftraggeber:	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

## Dokumentenhistorie

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Name (Kürzel)</b>	<b>Änderung</b>
1.0	29.12.2022	M. P.	Aufsetzen der Struktur und Erstellung der Inhalte
1.1	27.02.2025	M. H., S. L.	Änderung der Struktur und Aktualisierung der Inhalte (u.a. Übernahme noch relevanter Inhalte aus den FAQ Wohngeld Plus)

# 1 Allgemeine Fragen

## 1.1 Was ist das Wohngeld, wer erhält es?

Das Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum oder als Lastenzuschuss für Eigentümer von Wohnraum geleistet. Laut der Definition im Wohngeldgesetz dient es der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Es ist als Zuschuss zur Miete oder Belastung gedacht, wenn das vorhandene Einkommen zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichend ist. Wohngeld wird nur auf Antrag bewilligt.

Nicht nur für Rentnerinnen und Rentner mit geringeren Einkommen, sondern z.B. auch für Familienhaushalte lohnt es sich, den Anspruch auf Wohngeld zu prüfen. Für einen ersten Überblick kann der Onlinerechner des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) [BMWSB - Wohngeld - Wohngeld-Plus - Rechner \(ab 1. Januar 2025\)](#) genutzt werden.

## 1.2 Wer erhält grundsätzlich kein Wohngeld?

Kein Wohngeld erhalten diejenigen Personen, die bereits andere Transferleistungen erhalten, bei denen die Unterkunftskosten berücksichtigt sind. Dazu zählen z. B. das Bürgergeld, die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundleistungen nach dem Asylbewerbergesetz.

Ebenso sind Auszubildende und Studenten vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn Sie alleinige Haushaltsmitglieder sind und dem Grunde nach einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben. Dies ist auch dann der Fall, wenn BAB oder BAföG nicht gewährt werden, weil das eigene Einkommen oder das Einkommen der Eltern zu hoch ist.

Zudem gibt es auch Vermögensgrenzen, ab denen Wohngeld nicht gewährt wird. Diese liegen derzeit bei 60.000,00 EUR bei einem Haushaltsmitglied und 30.000,00 EUR für jedes weitere Haushaltsmitglied. Die Ermittlung der Vermögensgrenzen und die Bewertung von Gegenständen als Vermögen ist dabei im jeweiligen Einzelfall von der Wohngeldbehörde vorzunehmen.

## 1.3 Warum ist es wichtig, seinen Rechtsanspruch auf Wohngeld zu prüfen?

Viele Menschen wissen unter Umständen nicht, dass sie wohngeldberechtigt sein könnten. Es gibt Einschätzungen, wonach weit mehr Berechtigte einen Antrag stellen könnten.

## 1.4 Wie hoch ist das Wohngeld?

Die Höhe des Wohngeldes ist individuell und hängt von diesen Faktoren ab:

- der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben,
- der Höhe des monatlichen Einkommens der Personen, die in der Wohnung leben, und
- der Höhe der Miete (bei einer Mietwohnung) oder der Höhe der Belastung (bei einer Eigentumswohnung bzw. einem Eigenheim)

### **1.5 Ab wann erhalte ich Wohngeld?**

Wohngeld kann es erst ab dem Monat, in dem der Antrag bei der zuständigen Wohngeldstelle eingegangen ist, bewilligt und gezahlt werden. Wohngeld kann nicht für Zeiträume gezahlt werden, bevor Sie einen Antrag gestellt haben. Ausnahmen gibt es allerdings, wenn eine andere Sozialleistung rückwirkend abgelehnt oder aufgehoben worden ist. Dauert die Bearbeitung des Antrags in der Wohngeldstelle länger, erfolgt eine rückwirkende Bewilligung und Nachzahlung, wenn sich ein Anspruch auf Wohngeld bestätigt.

### **1.6 Was bedeutet die Dynamisierung des Wohngeldes?**

Im Wohngeldgesetz ist eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes an die Preis- und Mietpreisentwicklung (sog. Dynamisierung) vorgeschrieben. Die in einem Rhythmus von zwei Jahren vorgesehene Dynamisierung - zuletzt erfolgt zum 1. Januar 2025 - stellt sicher, dass die Entlastungswirkung des Wohngeldes erhalten bleibt.

Die Dynamisierung erfolgt automatisiert für alle Haushalte die bereits Wohngeld beziehen und deren Bewilligungszeitraum zum Stichtag der Dynamisierung (zuletzt der 01.01.2025) noch nicht abgelaufen war. Die Haushalte erhalten von der Wohngeldstelle einen neuen Bescheid.

### **1.7 Was bedeutet „Wohngeld-Plus“?**

Das ist der Name der zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform. Aufgrund der zunehmenden Belastung durch die Wohn- und Heizkosten hat die Bundesregierung im Herbst 2022 entschieden, mit dem "Wohngeld-Plus-Gesetz" eine Novellierung des Wohngeldgesetzes (WoGG) auf den Weg zu bringen.

Das Wohngeld-Plus-Gesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Aufgrund der Einführung einer dauerhaften Heizkosten- und Klimakomponente hat sich das je Wohngeldhaushalt bewilligte Wohngeld seitdem deutlich erhöht. Die Wohngeldhaushalte in Sachsen haben sich innerhalb des Jahres 2023 annähernd verdoppelt.

Seit dem 01.01.2023 werden auch die Heizkosten mit bezuschusst. Damit die Verwaltung keine Heizkostenabrechnungen prüfen muss, geschieht dies in Form eines Pauschalzuschlags, der in der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird. Im Durchschnitt eines Ein-Personen-Haushalts im Wohngeld führt dies zu rund 60,00 EUR und im Durchschnitt eines 4-Personen-Haushalts zu rund 100,00 EUR mehr Wohngeld pro Monat. Aber auch die Bruttokaltmiete wird wesentlich stärker als bisher bezuschusst.

### **1.8 Warum wurde mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz eine dauerhafte Heizkostenkomponente in das Wohngeldgesetz eingeführt?**

Im Jahresverlauf 2022 waren die Heizkosten stark gestiegen. Diese Erhöhung hat sich bei den Mieterhaushalten z.T. bereits ab 2022 durch höhere Vorauszahlungen, spätestens jedoch ab dem Jahr 2023 im Zuge der Heizkostenabrechnung bemerkbar gemacht.

Um die hohen Heizkosten abfedern zu können, wurde zum 01.01.2023 eine Heizkostenkomponente im Wohngeldgesetz eingeführt.

Diese ist als Heizkostenpauschale pro qm durchschnittlicher Wohnfläche (sog. Richtfläche) ausgestaltet. Die Richtfläche in der Systematik des Wohngeldes beträgt in Abhängigkeit der Anzahl der Haushaltsmitglieder für einen Ein-Personen-Haushalt 48 qm, für einen Zwei-Personen-Haushalt 62 qm und für jedes weitere Haushaltsmitglied 12 qm Richtfläche. Die Höhe der Heizkostenkomponente beträgt 2,00 EUR je qm Richtfläche als Zuschlag auf die in der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete.

### **1.9 Warum wurde mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz eine Klimakomponente im Wohngeld eingeführt?**

Den derzeitigen Gebäudebestand in Deutschland klimaneutral zu machen, ist ein wichtiges Ziel. Dazu bedarf es vieler Modernisierungsleistungen in der Wohnung oder am Wohngebäude. Diese führen aber oftmals zu Mieterhöhungen, was dazu führen kann, dass die Mieten dann oberhalb der gegenwärtigen Höchstbeträge des Wohngeldes liegen, so dass eine Berücksichtigung dieser Mieterhöhungen in der Wohngeldberechnung nicht oder nur teilweise möglich ist. Daher werden mit der Klimakomponente die Miethöchstbeträge um einen Zuschlag von 0,40 EUR je qm durchschnittlicher Wohnfläche (sog. Richtfläche, Erläuterung siehe unter 1.8) erhöht. Dieses Verfahren ist bürokratiearm und verwaltungspraktikabel. Damit wird Sorge getragen, dass Klimaschutz sozial gerecht gestaltet wird.

### **1.10 Wo finde ich weiterführende Informationen zum Thema Wohngeld?**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stellt weiterführende Informationen zum Thema Wohngeld bereit:

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>

## 2 Fragen zur Antragstellung

### 2.1 Ist eine persönliche Vorsprache in der Wohngeldbehörde zur Antragstellung erforderlich?

Nein, grundsätzlich ist keine persönliche Vorsprache für die Antragstellung erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der Wohngeldantrag online oder per Post eingereicht wird. Im Einzelfall können Sie durch Ihre Wohngeldbehörde zur persönlichen Vorsprache aufgefordert werden, wenn Fragen anderweitig nicht geklärt werden können.

### 2.2 Wohin muss ich meinen Antrag schicken?

Die für Sie zuständige Wohngeldbehörde wird im [Amt24](#) benannt. Geben Sie dazu die Postleitzahl Ihres Wohnortes ein. Bitte reichen Sie den Wohngeldantrag mit allen erforderlichen Unterlagen in Kopie über den im Amt24 verfügbaren Onlineantrag oder per Post ein.

### 2.3 Gibt es eine Möglichkeit, einen vereinfachten Antrag zur Wahrung der Antragsfrist zu stellen?

Ja.

Bitte beachten Sie, dass Wohngeld erst ab dem Monat gewährt wird, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Zur Fristwahrung reicht es aus, wenn der Wohn-geld-antrag formlos bei der Wohngeldbehörde vorliegt. Die fristwahrende Antragstellung kann man schriftlich per Post, telefonisch oder per E-Mail erledigen.

Wichtig ist dabei die Angaben von:

- Datum
- Name und Vorname
- aktuelle Wohnanschrift (ggf. Etage) sowie
- die Angaben, dass für den Wohnraum Wohngeld beantragt wird

Wichtig: Nach einer zunächst nur fristwahrenden Antragstellung muss der vollständig ausgefüllte Wohngeldantrag mit den erforderlichen Unterlagen in jedem Fall und möglichst zeitnah nachgereicht werden.

Ohne die Angaben zum Gesamteinkommen des Wohngeldhaushaltes, der Anzahl der Haushaltsmitglieder und der zu berücksichtigenden Miete kann die Wohngeldbehörde nicht klären, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht.

## **2.4 Welche Unterlagen werden bei einem Erstantrag benötigt?**

Alles, was im Antrag angegeben wird, sollte mit entsprechenden Unterlagen bzw. Nachweisen belegt werden. Zu den erforderlichen Unterlagen im Einzelnen siehe „6. Unterlagen zum Wohngeldantrag“.

## **2.5 Welche Unterlagen werden bei einem Weiterleistungsantrag benötigt? Muss ich alles nochmal einreichen?**

Grundsätzlich gilt: bei einem Weiterleistungsantrag müssen allen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Antrag mit Nachweisen belegt werden. Für alles was unverändert geblieben ist, werden keine Unterlagen benötigt. Wohnen Sie noch im gleichen Wohnraum, ist z. B. der Mietvertrag nicht nochmals erforderlich, ggf. aber das Mietänderungsschreiben, wenn sich die zu zahlende Miete verändert hat. Da das Einkommen im Regelfall Schwankungen bzw. Veränderungen unterliegt, werden Einkommensnachweise immer erforderlich sein. Zu den erforderlichen Unterlagen im Einzelnen siehe „6. Unterlagen zum Wohngeldantrag“.

## **2.6 Wie lange kann mir Wohngeld bewilligt werden?**

Der Regelbewilligungszeitraum (BWZ) für Wohngeld beträgt i.d.R. 12 Monate. Er kann jedoch unter Berücksichtigung der maßgeblichen Verhältnisse verkürzt oder auch auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Die Entscheidung über die Länge des Bewilligungszeitraumes wird im Rahmen des Einzelfalls und des pflichtgemäßen Ermessens durch die für Sie zuständige Wohngeldbehörde getroffen.

## **2.7 Der Bewilligungszeitraum meines Wohngeldbescheides endet. Brauche ich ein neues Antragsformular, obwohl sich nichts ändert?**

Ja, es muss ein neuer formeller Wohngeldantrag (Weiterleistungsantrag gestellt werden). Der Weiterleistungsantrag kann online über das Amt24 oder per Post gestellt werden.

## **2.8 Wann kann ich einen Weiterleistungsantrag stellen?**

Der Weiterleistungsantrag kann frühestens zwei Monate vor dem Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Endet der Bewilligungszeitraum beispielsweise am 30. April kann der Weiterleistungsantrag frühestens ab 1. März gestellt werden. Um einen nahtlosen Bezug von Wohngeld zu sichern, muss der Weiterleistungsantrag bis spätestens zum Ende des Folgemonats des letzten Monats des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Endet der Bewilligungszeitraum beispielsweise am 30. April, muss der Weiterleistungsantrag spätestens am 31. Mai bei der Wohngeldbehörde eingehen, um nahtlos ab 1. Mai weiter Wohngeld zu erhalten.

## **2.9 Muss die Verdienstbescheinigung vom Arbeitgeber unterschrieben werden?**

Ja, bei Verwendung des Vordrucks „Verdienstbescheinigung“ ist dieser vom Arbeitgeber zu unterschreiben und ggf. zu stempeln.

## **2.10 Sind mit Zahlungsnachweisen Kontoauszüge gemeint?**

Ja. Bitte reichen Sie Kontoauszüge ein. Es muss der Kontoinhaber sowie die Bankverbindung erkennbar sein.

## **2.11 Kann man den Wohngeldonlineantrag nachträglich bearbeiten?**

Sofern Sie den Onlineantrag noch nicht abgeschickt haben, können Sie diesen im Amt24 weiter bearbeiten.

Ist der Onlineantrag allerdings abgeschickt, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Den eingereichten Antrag können Sie sich im Amt24 im Postausgang Ihres Servicekontos anzeigen lassen.

## **2.12 Sind bei der Beantragung von Wohngeld die Unterlagen im Original oder in Kopie einzureichen?**

Die Unterlagen sind als Kopie einzureichen.

## **2.13 Kann ein Antrag auf Wohngeld auch mit unvollständigen Unterlagen / Nachweisen eingereicht werden?**

Ja, noch nicht vorliegende Unterlagen können nachgereicht werden.

### **3 Fragen zur Miete/Belastung**

#### **3.1 Werden Kosten für Gas, Strom, Internet und Rundfunkgebühren berücksichtigt?**

Nein, diese Kosten können bei der Wohngeldberechnung nicht gesondert berücksichtigt werden. Aber: Die Heizkosten werden im Rahmen des pauschalen Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten berücksichtigt (siehe oben unter 1.8. Heizkostenkomponente).

#### **3.2 Werden Betriebskostennachforderungen übernommen?**

Nein, Betriebskostennachforderungen können nicht übernommen werden. Sie können jedoch eine Übernahme beim Jobcenter oder beim Sozialamt beantragen.

#### **3.3 Ich habe ein Mietänderungsschreiben erhalten? Was bedeutet das für meinen Wohngeldanspruch?**

Müssen Sie aufgrund einer Betriebskostenabrechnung oder aufgrund einer Anpassung der Kaltmiete eine höhere Miete zahlen, können Sie einen formlosen Erhöhungsantrag stellen. Hat sich die zu zahlende Miete um mehr als zehn Prozent erhöht, kann sich ggf. ein höherer Wohngeldanspruch ergeben. Reichen Sie daher das Mietänderungsschreiben sowie Ihre aktuellen Einkommensnachweise bei der für Sie zuständigen Wohngeldbehörde ein.

## 4 Fragen zum Einkommen

### 4.1 Ich bin selbständig tätig, Freiberufler oder Gewerbetreibender. Wie weise ich meine Einkünfte nach?

Bitte reichen Sie als Nachweise den letzten Einkommensteuerbescheid, die Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte und das laufende Wirtschaftsjahr sowie eine Gewinnprognose für das laufende Wirtschaftsjahr ein.

### 4.2 Ich erhalte eine Erwerbsminderungsrente. Kann ich Wohngeld beantragen?

Wenn Sie Mieter oder Eigentümer von Wohnraum sind, können Sie auch als Rentner Wohngeld beantragen. Da sich die Bewilligung des Wohngeldes nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe der Miete und der Höhe des Gesamteinkommens richtet, ist eine pauschale Aussage, ob Ihnen Wohngeld der Höhe nach zusteht, nicht möglich. Da Wohngeld lediglich einen Zuschuss zur Miete bzw. Belastung darstellt, ist es wichtig, dass Sie Ihren Lebensunterhalt grundsätzlich mit dem vorhandenen Einkommen bestreiten können. Ist Ihr Einkommen dafür zu gering, sollte ein Antrag beim Jobcenter oder Sozialamt gestellt werden.

### 4.3 Ich habe neben meiner Rente noch ein Einkommen aus einem Minijob. Muss ich dieses Einkommen im Wohngeldantrag angeben?

Ja, jegliches Einkommen ist anzugeben.

### 4.4 Welches Einkommen muss ich nicht angeben?

Bitte geben Sie grundsätzlich sämtliche vorhandene Einkünfte an, auch wenn Sie vielleicht der Meinung sind, dass diese doch gar nicht zu berücksichtigen sind. Die Wohngeldbehörde wird anhand der gesetzlichen Grundlagen eine Einschätzung zur Anrechenbarkeit vornehmen und auch nur die Einkünfte anrechnen, die wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sind. Haben Sie Einkünfte verschwiegen, müssen Sie mit einer Rückforderung Ihres Wohngeldes rechnen.

## **5 Sonstige Fragen**

### **5.1 Wo erhalte ich eine Wohngeldnegativbescheinigung?**

Die Wohngeldnegativbescheinigung erhalten Sie bei der Wohngeldbehörde, die für den Wohnort zuständig ist, für den die Wohngeldnegativbescheinigung abgefordert wurde.

### **5.2 Besteht die Möglichkeit, Bürgergeld und Wohngeld zu erhalten?**

Nein, Sie können nur entweder Bürgergeld oder Wohngeld beziehen.

### **5.3 Wer übernimmt die Rundfunkgebühren (GEZ)? Woher bekomme ich eine Befreiung?**

Die Wohngeldbehörden selbst erteilen keine Befreiungen von den Rundfunkgebühren. Bitte stellen Sie einen [Antrag](#) bei ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice. Der Bezug von Wohngeld allein führt allerdings nicht zur Befreiung von den Rundfunkgebühren.

### **5.4 Ich habe Strom- oder Mietschulden.**

Schuldentilgungen können bei der Wohngeldberechnung nicht berücksichtigt werden. Bei dem für Sie zuständigen Sozialamt kann ein Antrag auf Übernahme der Schulden zur Vermeidung einer Sperrung bzw. Kündigung gestellt werden.

### **5.5 Wo und wie kann ich die Kosten für Versicherungen (Kfz, Haftpflicht, Hausrat, Unfall, etc.) geltend machen?**

Die Beitragszahlungen zu Versicherungen können bei der Wohngeldberechnung nicht berücksichtigt werden. Lediglich Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden im Rahmen eines pauschalen Abzugsbetrages berücksichtigt. Besteht keine Pflichtversicherung, aber eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung oder Rentenversicherung kann auch hierfür ein pauschaler Abzug erfolgen.

### **5.6 Ich habe meinen Wohngeldbescheid erhalten. Bekomme ich jetzt auch mein Wohngeld ausgezahlt?**

Wohngeld wird am Monatsende im Voraus für den kommenden Monat gezahlt. Da monatlich nur ein Zahllauf stattfindet, erhalten Sie Ihre Wohngeldzahlung am Monatsende, soweit sie vom Zahllauf noch miterfasst wurde. Falls Wohngeld für bereits vergangene Monate nachgezahlt wird, erhalten Sie diese Zahlung ebenfalls am Monatsende.

### **5.7 Ich habe mein Wohngeld nicht erhalten.**

Bitte prüfen Sie zunächst Ihre Kontoauszüge. Das Wohngeld geht jeweils am Monatsende auf dem Konto ein. Finden Sie keine Zahlung, prüfen Sie bitte den in Ihrem Wohngeldbescheid angegebenen Zahlweg. Stimmt dieser nicht mit Ihrer Bankverbindung überein, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Bitte prüfen Sie außerdem, ob ggf. Ihr Bewilligungszeitraum laut Wohngeldbescheid abgelaufen ist. Ist das der Fall, müssen Sie für die Weiterzahlung des Wohngeldes einen Weiterleistungsantrag bei der für Sie zuständigen Wohngeldbehörde stellen.

### **5.8 Ich bin umgezogen. Was muss ich veranlassen?**

Grundsätzlich müssen Sie bei einem Umzug die für Sie zuständige Wohngeldbehörde umgehend informieren. Sind Sie innerhalb Ihres Hauses oder innerhalb Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises umgezogen, muss ein neuer Wohngeldantrag bei der für Sie zuständigen Wohngeldbehörde gestellt werden. Sind Sie nach außerhalb umgezogen, müssen Sie dies auch Ihrer bisherigen Wohngeldbehörde mitteilen. Zudem kann ein neuer Wohngeldantrag bei Ihrer neuen Wohngeldbehörde gestellt werden.

### **5.9 Ich muss Kredite und Schulden zurückzahlen. Wo sind diese Ausgaben anzugeben?**

Sofern es sich nicht um Darlehen zum Kauf bzw. zur Modernisierung von Wohneigentum handelt, können Kreditraten und Schuldentilgungen bei der Wohngeldberechnung nicht berücksichtigt werden.

### **5.10 Meine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zur Rentenversicherung haben sich erhöht. Wie wird die Erhöhung berücksichtigt?**

Da für die Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zur Rentenversicherung lediglich ein pauschaler Abzug vom Jahreseinkommen vorgenommen wird, ist die Erhöhung wohngeldrechtlich unbeachtlich und führt zu keinem anderen Wohngeldanspruch.

## 6 Unterlagen zum Wohngeldantrag

### 6.1 Welche Unterlagen werden benötigt?

Neben dem Wohngeldantrag (Antrag auf Mietzuschuss, Antrag auf Lastenzuschuss oder Antrag für Heimbewohner) werden Unterlagen bzw. Nachweise für die im Antrag gemachten Angaben benötigt.

### 6.2 Unterlagen zur Antragstellung

Es ist zwingend ein formeller Wohngeldantrag zu stellen. Den Antrag finden Sie u. a. im [Amt24](#). Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, vergessen Sie bitte nicht, ihn zu unterschreiben. Handeln Sie als Bevollmächtigter oder Betreuer, ist die Vollmacht bzw. der Betreuerausweis/die Betreuungsurkunde in Kopie einzureichen.

### 6.3 Erforderliche Unterlagen bei Mietverhältnissen

- Kopie des Mietvertrages (bei Erstanträgen)
- Kopie des letzten Mietänderungsschreibens
- Mietzahlungsnachweise
- Kopie des Kabelvertrags sowie des Zahlungsnachweises (soweit vorhanden)

### 6.4 Erforderliche Unterlagen bei Wohneigentum

- Kopie Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Kaufvertrag)
- Kopie des letzten Grundsteuerbescheides und der Zahlungsnachweise
- Nachweise über Darlehen zum Kauf oder der Modernisierung des Wohneigentums (monatliche Zahlungsrate sowie die Zweckbindung müssen ersichtlich sein)
- Nachweis über die Verwaltungskosten (bei Eigentumswohnungen)
- Nachweis über die Wohnfläche

### 6.5 Erforderliche Unterlagen bei Wohngemeinschaften

- Kopie des Mietvertrages, wenn der Antragsteller Hauptmieter ist, ansonsten Kopie des Untermietvertrages und Genehmigung des Vermieters zur Untervermietung
- Kopie des letzten Mietanpassungsschreibens
- Mietzahlungsnachweise
- Grundriss der Wohnung mit Angabe der jeweiligen Raumnutzung und Raumgröße (Skizze)
- Vordruck aus dem Amt24 „[Ergänzende Angaben bei gemeinsamen Mietverhältnissen/Untermietverhältnissen](#)“

## 6.6 Erforderliche Unterlagen zum Einkommen

Es sind Nachweise über alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen erforderlich, z. B.:

- Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate, einschließlich evt. Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld (Vordruck „[Verdienstbescheinigung](#)“)
- Rentenbescheid bzw. letzte Rentenanpassungsmitteilung
- Nachweis über Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld
- Bescheid über Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- Bescheid über BAföG oder BAB
- Nachweis über Kindergeld oder Kinderzuschlag
- Nachweis über erhaltenen Unterhalt, z. B. Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt
- EÜR oder BWA bei selbständig Tätigen, Freiberuflern oder Gewerbetreibenden

## 6.7 Erforderliche Unterlagen zu Abzugsbeträgen

- Aufstellung zu den Werbungskosten, wenn erhöhte Werbungskosten über dem Pauschbetrag von 1.230,00 EUR jährlich geltend gemacht werden
- Nachweis über die Zahlung von Steuern, Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Beiträgen zur Rentenversicherung (wenn nicht aus den Einkommensnachweisen ersichtlich)
- Nachweis über den Grad der Behinderung (Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid) und Nachweis über den Pflegegrad
- Nachweis über zu zahlende Unterhaltsleistung an außerhalb des Haushaltes lebende Personen (Kontoauszug, Bescheid/Urteil soweit vorhanden)

## 6.8 Welche Unterlagen werden bei Studenten / Auszubildenden benötigt?

- bei Schülern und Studenten:
  - o aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. Schulbescheinigung
  - o Bescheid über BAföG bzw. Nachweise über Stipendien
  - o Nachweise über Unterhaltszahlungen (Unterhalt der Eltern/Großeltern auch in Form von Naturalien, Kindergeld)
  - o Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung und ggf. Rentenversicherung sowie Zahlungsnachweise (wenn keine Familienversicherung)
- bei Auszubildenden:
  - o Ausbildungsvertrag
  - o Lohnzahlungsnachweis
  - o Bescheid über BAB
  - o Nachweise über Unterhaltszahlungen (Unterhalt der Eltern/Großeltern auch in Form von Naturalien, Kindergeld)

- Nachweise über Zahlung von Steuern, Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Beiträge zur Rentenversicherung

### **6.9 Welche Unterlagen werden bei Durchführung eines Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahres benötigt?**

Es wird der Vertrag über das FSJ bzw. FÖJ mit Angaben zum Taschengeld und sonstigen Leistungen benötigt. Außerdem kann die Lohnabrechnung vorgelegt werden, soweit eine vorhanden ist.

### **6.10 Welche Unterlagen werden bei Selbständigen / Freiberuflern / Gewerbetreibenden benötigt?**

- Bestätigung des Finanzamtes über freiberufliche Tätigkeit bzw. Gewerbeanmeldung
- letzter Einkommensteuerbescheid
- aktuelle EÜR bzw. BWA
- Gewinnprognose für das laufende Wirtschaftsjahr
- soweit Wohnraum gewerblich genutzt wird: Angabe der gewerblich genutzten Fläche in m<sup>2</sup>
- Nachweise zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung (Bescheinigung der Krankenkasse/Rentenversicherung, Policen, Zahlungsnachweise)

### **6.11 Welche Unterlagen sind bei Kindern wichtig?**

- Nachweis über Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschuss (bei Getrenntleben der Eltern)
- Erklärung über das Betreuungsverhältnis (bei Getrenntleben der Eltern)
- Nachweis über Kinderbetreuungskosten (Vertrag, Kontoauszüge)

### **6.12 Welche Unterlagen werden bei Heimbewohnern benötigt?**

- Antrag für Heimbewohner (Stempel der Einrichtung nicht vergessen!)
- Vollmacht, Betreuerausweis, Vorsorgevollmacht (soweit vorhanden)
- Heimvertrag sowie letzte Heimrechnung
- Rentenbescheid bzw. letzte Rentenanpassungsmitteilung
- Bescheid über Grundsicherung, Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe (wenn nicht Selbstzahler)
- Nachweis über Grad der Behinderung und über die Pflegestufe

**6.13 Welche zusätzlichen Dokumente werden von ausländischen Personen benötigt?**

- bei EU-Bürgern: Nachweis zum Daueraufenthaltsrecht (soweit vorhanden)
- bei Drittstaatlern: Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung mit Zusatzblatt sowie ggf. Verpflichtungserklärung

**6.14 Welche Unterlagen werden bei Zuzug oder evt. Nebenwohnsitzen benötigt?**

- bei Zuzug: Wohngeldnegativbescheinigung für die vorherige Wohnung (erhältlich bei der für den vorherigen Wohnort zuständigen Wohngeldbehörde)
- bei Nebenwohnsitz: Wohngeldnegativbescheinigung für die weitere Wohnung (erhältlich bei der für den vorherigen Wohnort zuständigen Wohngeldbehörde) sowie Erklärung zum Lebensmittelpunkt